

## Nationaler Standard für Ausbilder, Supervisor und Prüfer

### 1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 i.V.m zugehörigem AMC/GM - Material
  - Teil-66 (66.B.130 i.V.m. Anlage III 1.a.i)) Theoretische Musterausbildung
  - Teil-66 (66.B.130 i.V.m. Anlage III 1.b.i)); Praktische Musterausbildung
  - Teil-66 (66.A.45 c) i.V.m. Anlage III Pkt.6)); Ausbildung am Arbeitsplatz
  - Teil-145 (Anlage IV von Teil-145); Ausnahmeregelung außerhalb der Mitgliedsstaaten
  - Teil-147(147.A.105 (f)); Ausbilder und Prüfer für theoretische und praktische Prüfungen
  - § 24 LuftPersV; Voraussetzung für den Erwerb der Ausbildungserlaubnis

### 2. Begriffsbestimmungen

#### a) Ausbildungsbetrieb

Ausbildungsbetriebe im Sinne dieser Festlegung sind:

1. Betriebe, gemäß Teil-147 für die theoretischen und praktischen Aspekte der Grundlagen- und Musterausbildung oder
2. Betriebe, die im Rahmen von Einzelfallgenehmigungen die theoretischen und praktischen Aspekte der Musterausbildung oder
3. Betriebe, die im Zusammenhang eines genehmigten Verfahrens oder im genehmigten Einzelfall eine Ausbildung am Arbeitsplatz („On the Job Training“) oder
4. Betriebe die eine Ausbildung gemäß § 104 LuftPersV Absatz 4 und 5

durchführen.

#### b) Ausbilder

Ein Ausbilder im Sinne dieser Festlegung ist eine vom Ausbildungsbetrieb benannte Person, die Auszubildenden theoretische und / oder praktische Kenntnisse mit Hilfe des vom Ausbildungsbetriebes vorgegebenen Ausbildungsmaterials vermittelt.

#### c) Supervisor

Ein Supervisor im Sinne dieser Festlegung ist eine vom Ausbildungsbetrieb benannte Person, die Auszubildenden praktische Kenntnisse mit Hilfe der vom Instandhaltungsbetrieb erstellten Arbeitsaufträge im Rahmen einer Ausbildung am Arbeitsplatz („On the Job Training“, OJT) vertieft.

#### d) Prüfer

Prüfer werden unter Verwendung der englischen Begriffe in Prüfer für theoretische Prüfungen (Examiner) und Prüfer für praktische Prüfungen (Assessors) unterteilt.

##### i) Examiner

Examiner überprüfen die theoretischen Kenntnisse der Auszubildenden mit Hilfe definierter Prüfungsvorgaben des Ausbildungsbetriebes. Bei Ausbildungsbetrieben gemäß Teil-147 sind die Prüfungsvorgaben im Handbuch des Ausbildungsbetriebes für Instandhaltungspersonal (MTOE) definiert.

##### ii) Assessoren

Assessoren überprüfen die praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten der Auszubildenden mit Hilfe definierter Prüfungsvorgaben des Ausbildungsbetriebes.

#### e) Examination

Unter Examination ist die Überprüfung theoretischer Kenntnisse zu verstehen.

#### f) Assessment

Unter Assessment ist die Überprüfung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten zu verstehen.

### 3. Allgemeine Anforderungen

Diese Anforderungen gelten für Ausbilder, Supervisor, Examiner und Assessoren

- relevanter akademischer Grad oder relevanter Berufsabschluss oder relevante fachspezifische Ausbildung
- Nachweis pädagogischer Grundkenntnisse<sup>1</sup>, z.B. ADA-Schein oder vergleichbare Qualifikation (Mindestanforderungen siehe Kap. 8)
- Kenntnis der Verfahren des Ausbildungsbetriebes
- Kenntnis des relevanten Luftrechts

### 4. Aufgabenbezogene Anforderungen

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen gelten zusätzlich zu den vorgenannten allgemeinen Anforderungen.

#### a) Ausbilder

##### i) für die Grundlagenausbildung

- Fachspezifische Kenntnisse in dem zu unterrichtenden Gebiet

##### ii) für die theoretische Musterausbildung

- Bestandener B1 bzw. B2 Musterlehrgang<sup>2</sup> für das Luftfahrzeugmuster<sup>3</sup>, an dem ausgebildet werden soll

<sup>1</sup> nicht notwendig für Supervisor im Rahmen von OJTs

<sup>2</sup> gegebenenfalls sind Differenzlehrgänge bei Erweiterung auf neue Muster ausreichend

<sup>3</sup> Für die Bereiche Triebwerk und Avionik sind entsprechende Teillehrgänge (auf B1- bzw. B2-Niveau oder höher) ausreichend

**iii) für die praktische Musterausbildung**

- Bestandener B1 bzw. B2 Musterlehrgang<sup>1</sup> für das Luftfahrzeugmuster<sup>2</sup>, an dem ausgebildet werden soll
- 1 Jahr Instandhaltungserfahrung in dem zu unterrichtenden Gebiet bezüglich des Luftfahrzeugmusters an dem ausgebildet werden soll

Der Ausbildungsbetrieb muss sich nachweislich in geeigneter Weise (z.B. Lehrprobe) von der Eignung des Ausbilders überzeugen.

**b) Supervisor**

- Lizenz nach Teil-66 mit der entsprechenden B1 bzw. B2 Musterberechtigung seit mindestens einem Jahr
- Gültige interne Berechtigung für das zu schulende Muster bzw. für die zu schulende Aufgabe seit mindestens einem Jahr

**c) Examiner und Assessoren**

Diese Anforderungen gelten zusätzlich zu den vorgenannten allgemeinen Anforderungen und den aufgabenbezogenen Anforderungen für Ausbilder.

**i) für Examiner**

- Kenntnis der relevanten Verfahren des Ausbildungsbetriebes für die Durchführung von Prüfungen

**ii) für Assessoren der praktischen Grundausbildung**

- Kenntnis der relevanten Verfahren des Ausbildungsbetriebes für die Durchführung von Assessments
- 3 Jahre Erfahrung in dem unterrichteten/ zu prüfenden Gebiet durch entsprechende praktische Tätigkeiten

**iii) für Assessoren der praktische Musterausbildung und der Ausbildung am Arbeitsplatz („On the Job Training“)**

- Kenntnis der relevanten Verfahren des Ausbildungsbetriebes für die Durchführung von Assessments
- Lizenz nach Teil-66 / LuftPersV mit der entsprechenden Musterberechtigung seit mindestens 3 Jahren

Der Ausbildungsbetrieb muss sich nachweislich in geeigneter Weise (z.B. Hospitation der Examination/des Assessments durch einen qualifizierten Examiner/Assessor) von der Eignung des Examiner/Assessor überzeugen.

---

<sup>1</sup> gegebenenfalls sind Differenzlehrgänge bei Erweiterung auf neue Muster ausreichend

<sup>2</sup> Für die Bereiche Triebwerk und Avionik sind entsprechende Teillehrgänge (auf B1- bzw. B2-Niveau oder höher) ausreichend

## 5. Ausnahmeregelungen für den Einsatz von nicht in Übereinstimmung mit Anhang III (Teil-66) oder LuftPersV qualifiziertem Personal an Standorten außerhalb der europäischen Mitgliedstaaten

Liegt keine Lizenz nach Teil-66 oder LuftPersV vor, sind für Supervisor und Assessoren alternativ folgende Nachweise zu erbringen:

- gültige Freigabeberechtigung für das zu schulende Luftfahrzeugmuster (zu schulende Tätigkeit) in einem Teil-145 Instandhaltungsbetrieb im Rahmen der gemäß Teil-145, Anlage IV für außereuropäischen Standorte definierten Ausnahme und dem Nachweis der hierfür definierten Anforderungen (nat. Lizenz/Berechtigung für das Muster in Übereinstimmung mit ICAO Anhang 1, Luftrecht, Human Factor Schulung usw.)
- Bestätigung des Betriebes über eine Erfahrungszeit in der Instandhaltung von relevanten Luftfahrzeugen von mindestens 5 Jahren

## 6. Gültigkeit bestehender Anerkennungen

Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Revision des nationalen Standards bereits vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Ausbilder, Supervisor und Prüfer gelten als im Sinne dieser Festlegung qualifiziert wenn diese mittels:

1. eines ehemals genehmigten Verfahrens für die praktische Musterausbildung oder
2. EASA Form 4 und/oder
3. MTOE für den jeweiligen Ausbildungsbetrieb

anerkannt wurden.

## 7. Anerkennung anderer nationaler Standards

In Abstimmung mit den zuständigen Behörden erkennt das Luftfahrt-Bundesamt die nationalen Standards von Österreich und der Schweiz als gleichwertig an.

Für Ausbilder, Supervisor und Prüfer von österreichischen bzw. schweizerischen Ausbildungsbetrieben gelten die hier festgelegten Anforderungen als nachgewiesen, wenn sie gemäß dem jeweiligen nationalen Standard gem. 147.A.105 h) qualifiziert sind. Dies ist mittels entsprechender Unterlagen (z.B. EASA Form 4, MTOE) nachzuweisen.

## 8. Mindestforderung für die pädagogische Ausbildung

### I. Einführung in die Grundlagen der Ausbildung (20%)

- Einführung in die Pädagogik
- Grundlagen der Didaktik
- Anforderungen an die Eignung als Ausbilder, Examiner und Assessor
- Rolle des Ausbilders, der Examiner und Assessoren
- Forderungen an Ausbildungsstätten

### II. Vorbereitung der Ausbildung (Planung des Unterrichts/ Assessments) (30%)

- Grundlagen der Unterrichtsplanung
- Zeitmanagement

- Methodik zum Aufbau des Unterrichts
- Planung der Ausbildung anhand vorhandener Einrichtungen und Hilfsmittel
- Entwicklung von geeigneten Lern- und Arbeitsaufgaben

### **III. Durchführung der Ausbildung (35%)**

- Grundlagen der Durchführung eines Unterrichts
- Einbeziehung der Lehrgangsteilnehmer in die Ausbildung
- Zielgruppengerechter Einsatz von Ausbildungsmethoden und –medien
- Unterstützung bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung
- Rechtzeitiges Erkennen und Lösen von Problemen und Konflikten

### **IV. Durchführung von Prüfungen/ Assessments (15%)**

- Anforderungen an die Prüfung/das Assessment
- Aufbau eines Assessments unter Beachtung didaktischer Prinzipien
- Rolle des Examiners/Assessors bei der Durchführung einer Prüfung/eines Assessments, besonders in Stresssituationen
- Forderungen an die Durchführung und Bewertung von Prüfungen/Assessments (Prüfungsordnung)

Der Zeiteinsatz für eine solche Ausbildung sollte mit einer Woche (40 h) veranschlagt werden. Die Prozentangaben sind Richtwerte für den Anteil des jeweiligen Themas an der Gesamtausbildungszeit.

## **9. Weitere Bestimmungen**

Ausnahmen zum vorgenannten Standard bedürfen der Zustimmung des Luftfahrt-Bundesamtes.